



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

**Gegen Empfangsbekanntnis**



**Fachbereich  
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5  
55469 Simmern  
Telefon: 06761/82-0  
Fax: 06761/82-111  
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von  
6 Windkraftanlage in der Gemarkung Damscheid**

**Genehmigungsbescheid:**

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 6 Windkraftanlagen vom Typ REpower 3.4 M104 in der Gemarkung Damscheid, Flur 15, Flurstück 1/68, auf den folgenden Koordinaten, wird genehmigt.

UTM ETRS 89 Zone 32		
Anlagen	Rechtswert (X)	Hochwert (Y)
WEA OIII 1	401.643	5.550.876
WEA OIII 2	401.151	5.550.744
WEA OIII 3	401.788	5.550.607
WEA OIII 4	401.205	5.550.293
WEA OIII 5	401.644	5.550.247
WEA OIII 6	401.425	5.549.880

- II. Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.
- III. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- IV. Die auf 139.444,42 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

**Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:**

**1. Allgemeine Nebenbestimmungen:**

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

29. November 2012

**Auskunft**

Name:  
Durchwahl:  
Fax:  
Zimmer:

Aktenzeichen: 61.1/610-02/11

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

**Bankverbindung**

KSK Rhein-Hunsrück  
Kto.-Nr. 10 003 531  
BLZ 560 517 90  
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31  
SWIFT-BIC MALADE51SIM

**Öffnungszeiten**

Info-Center  
Mo-Mi 7-17 Uhr  
Do 7-18:30 Uhr  
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr  
14-16 Uhr  
Fr 8-12 Uhr

- 2.6.3 Der Betreiber oder Betreiber der Windenergieanlagen ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.
- 2.6.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – REpower – einzuhalten.
- 2.6.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.6 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit „Höhenrettung“ oder einer vergleichbaren Organisation enthalten.
- 2.6.7 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.8 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.B. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

## 2.7 Immissionsschutz

### Vorbelastung

WEA O 1	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 939	H 5 551 539
WEA O 2	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 763	H 5 551 713
WEA O 3	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 400 578	H 5 551 883
WEA O 4	Enercon E 82	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 119	H 5 551 371
WEA Li 1	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 193	H 5 551 984
WEA Li 2	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 849	H 5 551 609
WEA Li 3	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 5/1	Lingerhahn	R 3 398 994	H 5 551 373
WEA Li 4	Repower MM 92	Flur 3	Flurstück 8/11	Lingerhahn	R 3 399 320	H 5 551 770
WEA 3 La*	Enercon E101	Flur 1	Flurstück 31/4	Laudert	R 3 401 066	H 5 550 864

\* In der Nacht schallreduziert  $L_{AW}$  104 dB(A)

### Verzichtet auf Genehmigung

WEA La 1	Enercon E 82	Flur 1	Flurstück 1/12	Laudert	R 3 400 591	H 5 551 183
----------	--------------	--------	----------------	---------	-------------	-------------

WEA La 2	Enercon E 82	Flur 1	Flurstück 1/12	Laudert	R 3 401 106	H 5 551 113
WEA La 3	Enercon E 82	Flur 1	Flurstück 31/4	Laudert	R 3 401 066	H 5 550 864

beantragt

WEA O III1	Repower 3.4M	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 685	H 5 552 609
WEA O III2	Repower 3.4M	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 213	H 5 552 373
WEA O III3	Repower 3.4M	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 829	H 5 552 770
WEA O III4	Repower 3.4M	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 271	H 5 552 609
WEA O III5	Repower 3.4M	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 684	H 5 552 373
WEA O III6	Repower 3.4M	Flur 15	Flurstück 1/68	Damscheid	R 3 401 371	H 5 551 770

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestehen keine Einwendungen unter der Bedingung dass

- die o.g. drei WEA vom Typ Enercon E 82 in Laudert nicht betrieben werden und dass
- die WEA vom Typ Enercon E101 in Laudert in der Nacht schallreduziert ( $L_{AW}$  104 dB(A)) betrieben wird und wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen u.a.
- Schallimmissionsprognose Nr. 15377/1012 des schalltechn. Ingenieurbüros Pies vom 26.10.2012,
- Schattengutachten Windpark Oberwesel vom 10.02.2011,
- Repower Information – Anlagenverhalten bei Vereisung De-JUWI-ICING-001-02
- und gutachterliche Stellungnahme des TÜV Nord vom 21.6.2011
- Verpflichtungserklärung Eiswurf vom 12.11.2012

und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

## 2.7.1 Allgemeines

2.7.1.1 Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Behörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren.

2.7.1.2 Der Betreiber der WEA hat einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind umgehend der zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen.

## 2.7.2 Lärm

2.7.2.1 Der Schalleistungspegel von 103,9 dB(A) der beantragten Windkraftanlagen Typ Repower 3.4M mit einer Nabenhöhe von 128 m darf bei 95 % iger Nennleistung nicht überschritten werden.

2.7.2.2 Für die nachstehend genannten Immissionsorte gilt folgender Schall-Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr):

IP	1	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 54	nachts:	40	dB(A)
IP	2	Wohnhaus, Am Briel 6 Birkheim	nachts:	40	dB(A)
IP	3	Wohnhaus, Im Großen Stück 24 in Laudert	nachts:	40	dB(A)
IP	4	Wohnhaus, Im Hopfengarten 11 in Maisborn	nachts:	40	dB(A)
IP	5	Wohnhaus, Stierswiese 5 in Lingerhahn	nachts:	40	dB(A)
IP	6	Campingplatz	nachts:	40	dB(A)
IP	7	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 2	nachts:	40	dB(A)
IP	8	Wohnhaus, Maisberg 26 Wiebelheim	nachts:	40	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

2.7.2.3 Die v. g. Windenergieanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Die Tonhaltigkeit ( $K_{TN}$ ), gemessen nach den technischen Richtlinien FWG, muss kleiner 2 betragen.

### 2.7.3 Schattenwurf und Reflexionen

2.7.3.1 Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

### 2.7.4 Arbeitsschutz

2.7.4.1 Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Steigleitern, Ruhe Bühnen, Arbeitsbühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

2.7.4.2 Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereichs stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein
- dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen
- dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können
- müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben
- dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken
- müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss

2.7.4.3 Die Befehleinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

2.7.4.4 Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehleinrichtung in Gang gesetzt werden können.

Dies gilt auch

- für das Wiedereingangssetzen nach dem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustands (z. B. der Geschwindigkeit, des Drucks usw.)

sofern dieses Wiedereingangssetzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.

- 2.7.4.5 Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

## **2.7.5 Anlagensicherheit**

- 2.7.5.1 Die WEA dürfen im sogenannten „Eisbetrieb“ nicht betrieben werden (vgl. Repower – Anlagenverhalten bei Vereisung De-JUWI-ICING-001-02 Seite.5)

- 2.7.5.2 Das Eiserkennungssystem muss in den zeitlichen Phasen in denen mit Eiskristallbildung zu rechnen ist voll aktiviert sein. Dies ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 2.7.5.3 Nach Inbetriebnahme sind die WEA nach der ersten „Eisstop“-Meldung visuell auf Eisansatz zu überprüfen. Dies ist nach der zweiten und dritten Eisstop“-Meldung zu wiederholen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vorzulegen. Die Überprüfung und die Dokumentation ist von geschultem Personal vornehmen zulassen, das namentlich zu benennen ist.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der Meldung „Eisstop“
- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung
- Angaben zur allgemeinen Wettersituation
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz
- Name der geschulten Person

### Empfehlung

*Es wird empfohlen auch zukünftig visuelle Feststellungen (u.a. nach „Eisstop“ ) durchzuführen und zu dokumentieren.*

- 2.7.5.4 Das manuelle Wiedereinfahren der WEA nach „Eisstop“ darf nur nach einer Überprüfung vor Ort durch eine geschulte Person erfolgen. Die Freigabe ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz
- Name der geschulten Person

2.7.5.5 Der Betreiber hat regelmäßig, im Zeitabständen von höchstens zwei Jahren, falls vom Hersteller bzw. vom Prüfinstitut für die Typenprüfung nichts anderes vorgegeben ist, die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung, sowie die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst prüfen zu lassen.

2.7.5.6 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern ist durch Hinweisschilder wirksam auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder "Trudelbetrieb" aufmerksam zu machen.

2.7.5.7 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

**Hinweis zum Immissionsschutz**

Für die beantragten Windkraftanlagen hat das Ingenieurbüros Pies für die nachstehend genannten Immissionsorte, die nachstehend genannten Immissionsanteile an Geräuschen auf der Grundlage des Schalleistungspegels von 103,9 dB(A) für die Nachtzeit (zwischen 22:00 und 06:00 Uhr) ermittelt und in der schalltechnischen Immissionsprognose dokumentiert (Zusatzbelastung):

IP	1	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 54	nachts:	36	dB(A)
IP	2	Wohnhaus, Am Briel 6 Birkheim	nachts:	33	dB(A)
IP	3	Wohnhaus, Im Großen Stück 24 in Laudert	nachts:	31	dB(A)
IP	4	Wohnhaus, Im Hopfengarten 11 in Maisborn	nachts:	26	dB(A)
IP	5	Wohnhaus, Stierswiese 5 in Lingerhahn	nachts:	23	dB(A)
IP	6	Campingplatz	nachts:	25	dB(A)
IP	7	Wohnhaus, Nenzhäuserhof 2	nachts:	34	dB(A)
IP	8	Wohnhaus, Maisberg 26 Wiebelheim	nachts:	31	dB(A)

**Hinweise zur Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

## **2.8 Luftfahrtrecht**

Aus ziviler und militärischer flugfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung des o. g. Vorhabens grundsätzlich keine Bedenken, daher wird hiermit dem Vorhabensträger die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Errichtung von sechs Windkraftanlagen mit einer max. Höhe von 185,9 m über Grund (max. 743,9 m über NN) erteilt. Es wird eine Kennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (NFL I 143/07 vom 24.05.2007) sowie eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis gefordert.

Die Zustimmung ergeht somit unter Beachtung nachstehender Bedingungen und Auflagen:

### **2.8.1 Die Errichtung der Windkraftanlagen erfordert jeweils eine Tages- und Nachtkennzeichnung.**

Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter jeder Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (3020) zu verwenden. Um den er-